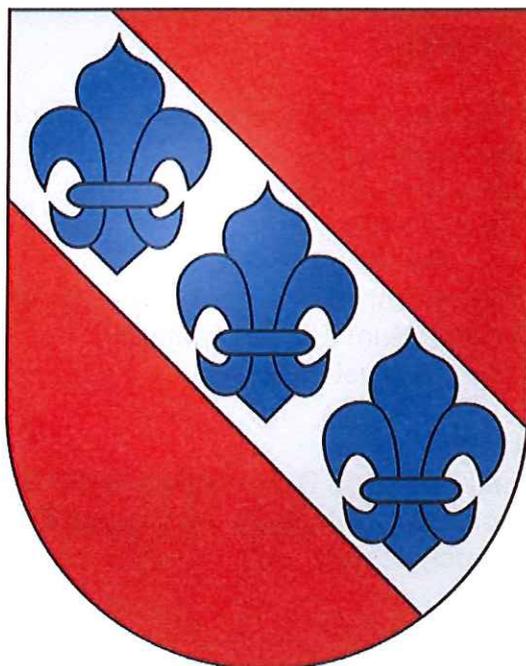


# Einwohnergemeinde Gals



## Datenschutzreglement

1.012

<b>Listen: Grundsatz</b>	<p><b>Art.1</b> 1 Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>2 Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>3 Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über A den Empfänger B die Auswahlkriterien, C die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen D das Datum der Bekanntgabe Diese Liste ist öffentlich.</p>
<b>Verfahren</b>	<p><b>Art. 2</b> Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.</p>
<b>Sperrung</b>	<p><b>Art. 3</b> Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.</p>
<b>Aus der Einwohner- kontrolle</b>	<p><b>Art.4</b> 1 Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Namen, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>2 In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
<b>Aus anderen Datensammlungen</b>	<p><b>Art. 5</b> 1 Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekanntgeben wenn A sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten; B keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen; C keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen; D keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.</p> <p>2 Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im</p>

Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

**Zuständigkeit**

**Art.6**

Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

**Einzelaskünfte  
aus der Einwohner-  
kontrolle**

**Art.7**

1 Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben  
A neuer Wohnort nach Wegzug,  
B zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,  
C Titel,  
D Sprache.

2 Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

3 Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der Einwohnerregisterführer.

**Information auf  
Anfrage;  
Zuständigkeit**

**Art. 8**

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindegemeinschafter oder dessen Stellvertreter zuständig.

**Aufsichtsstelle  
Datenschutz**

**Art. 9**

1 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

2 Es erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

3 Es erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

**Gebühren  
Register der  
Datensammlung**

**Art. 10**

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

**Einsicht in  
eigene Akten**

**Art. 11**

Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

**Berichtigung und  
Weitere Ansprüche**

**Art. 12**

1 Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

2 Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

3 Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

**Inkrafttreten**

**Art. 13**

1 Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Gals in Kraft.

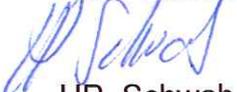
2 Es hebt das Datenschutzreglement vom 15. Dezember 1990 auf.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Mai 2013 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:



HP. Schwab



M. Schneider

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist während der Zeit vom 18.04.13 bis 24.05.13 öffentlich aufgelegt. Einsprachen wurden keine erhoben.

Gals, 27.05.2013

Der Gemeindeschreiber:



M. Schneider